

**Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1221

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 31.05.2023

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium)**

**an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Hagen**

vom 30. Mai 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium)
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen**

vom 30. Mai 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Connected Lighting (berufsbegleitendes Verbundstudium) an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Hagen vom 11. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 13.05.2022) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO kann das Studium mit der sechssemestrigen Regelstudienzeit begonnen werden,

- a) wenn ein Bachelorstudiengang des Ingenieurwesens im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten mit Ausrichtung auf Elektrotechnik, Technische Informatik, Gebäudesystemtechnik, Mechatronik oder einer vergleichbaren Ausrichtung oder ein Studiengang der Physik erfolgreich abgeschlossen wurde oder
- b) wenn ein anderer naturwissenschaftlich oder lichttechnisch orientierter Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurde und mindestens fünf Leistungspunkte im Bereich Elektrotechnik oder Elektronik und fünf Leistungspunkte im Bereich Programmieren oder Informationstechnik nachgewiesen werden. Die in den Bereichen Elektrotechnik oder Elektronik und Programmieren oder Informationstechnik zu erbringenden Leistungspunkte müssen spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachgewiesen werden. Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht in der angegebenen Frist erbracht, so erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

Die Gesamtnote des erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengangs muss mindestens 2,5 betragen. Alternativ ist eine Gesamtnote von mindestens 2,7 ausreichend, wenn gleichzeitig die Bachelorarbeit mit einer besseren Note als 2,0 bewertet wurde.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 24.05.2023 erlassen.

Iserlohn, den 30. Mai 2023

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster